

stellen, und legt der Regierung Äthiopiens eindringlich nahe, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *betont* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit sowie Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Gebiete anzugehen, begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Koalition für Ernährungssicherheit in Äthiopien ausgearbeitete Programm und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Koalition bei der Verwirklichung ihres Hauptziels zu unterstützen, nämlich den Kreislauf der Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe in den nächsten drei bis fünf Jahren aufzubrechen und dadurch fünfzehn Millionen gefährdeten Menschen die Ausübung einer nachhaltigen produktiven Tätigkeit zu ermöglichen;

6. *begrüßt* den Aktionsplan der Gruppe der Acht zur Beendigung des Kreislaufs der Hungersnöte am Horn von Afrika und erwartet mit Interesse seine vollständige Durchführung;

7. *legt* der Regierung Äthiopiens *nahe*, als Teil ihres Gesamtprogramms für wirtschaftliche Entwicklung weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürregefahr anzugehen;

8. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Äthiopiens die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzubinden, namentlich die für die Förderung eines beschleunigten ländlichen Wachstums erforderlichen strukturellen und produktiven Optionen, und die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien unter anderem entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

9. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, einen Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika zu ernennen, mit dem Ziel, Mittel für die Beseitigung der Ursachen der Ernährungsunsicherheit und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

10. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, seine Bemühungen um die Koordinierung und die Ausarbeitung einer strategischen Antwort auf den wiederkehrenden humanitären Bedarf in Äthiopien fortzusetzen und zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe zur Deckung des verbleibenden humanitären Bedarfs in Äthiopien verbessert werden kann;

11. *nimmt Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht der Regierung Äthiopiens und der humanitären Partner über die Bewertung der Reaktion auf die Notsituation der Jahre 2002 und 2003 in Äthiopien und fordert die Regierung Äthiopiens, die Geber und alle anderen Interessenträger nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/218

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)¹⁸.

59/218. Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und spätere einschlägige Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 56/106 vom 14. Dezember 2001, 57/154 vom 16. Dezember 2002 und 58/115 vom 17. Dezember 2003,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die derzeitige Dürre in Teilen Somalias das Leben somalischer Nomaden sowie den Viehbestand bedroht,

mit großer Sorge über die hohe, in den am schwersten betroffenen Gebieten der Hochebene von Sool, Sanaag und Togdheer in Somalia mehr als 80 Prozent betragende Sterblichkeitsrate beim Viehbestand sowie darüber, dass somalische Nomaden in hohem Maße der Gefahr des Hungertodes ausgesetzt sind,

sowie mit großer Sorge über die auf Grund dieser Dürre drohenden ersten negativen Auswirkungen auf die somalische Wirtschaft, insbesondere die Weidewirtschaft und die sozialen Unterstützungssysteme,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der Gewährung von humanitärer Hilfe, Soforthilfe und Wiederaufbauhilfe,

in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und Aussöhnung und der Milderung der humanitären Krise in Somalia,

es begrüßend, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft an der Basis nach wie vor auf Hilfsprogramme konzentrieren, die sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfassen, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001¹⁹ und vom 28. März 2002²⁰, mit denen der Rat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilt und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internatio-

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Niger, Portugal, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda und Vereinigte Arabische Emirate.

¹⁹ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

²⁰ S/PRST/2002/8; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

nalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154 und 58/115 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste im ganzen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs²¹,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

2. *begrüßt mit tiefer Befriedigung* die Fortschritte der vergangenen zwei Jahre im Aussöhnungsprozess in Kenia, insbesondere die Wahlen zum Übergangs-Bundesparlament Somalias, die Wahl des Parlamentspräsidenten und des Präsidenten, die Ernennung des Ministerpräsidenten und die Bildung des Kabinetts, und fordert alle somalischen Parteien sowie die Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung nachdrücklich auf, die neue Übergangs-Bundesregierung Somalias uneingeschränkt zu unterstützen;

3. *erklärt*, dass es notwendig ist, auf der Grundlage der am 29. Oktober 2004 in Stockholm gebilligten gemeinsamen Grundsätze und Strukturen für die Koordinierung und die Überwachung auch weiterhin Einsatzbereitschaft und Engagement für eine mit den künftigen nationalen Übergangs-Bundesinstitutionen zu vereinbarende strukturierte Unterstützung zu zeigen;

4. *begrüßt* die Strategie der Vereinten Nationen, die sich auf die Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen konzentriert und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Projektpartner und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung des Soforthilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramms im Einklang mit den Prioritäten der neuen Übergangs-Bundesregierung zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem stufenweisen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise und den weiter bestehenden Bedarf in Somalia, das mit der langfristig ausgelegten Zusage von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einhergeht;

6. *würdigt* die Antwortmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der anderen humanitären Organisationen und unterstreicht, dass

es dringend notwendig ist, praktische Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Dürre in den am stärksten betroffenen Gebieten Somalias zu ergreifen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154 und 58/115 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen mit dem Ziel aufzubauen, in allen Teilen des Landes, in denen dies möglich ist, die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia zu mobilisieren;

9. *fordert* alle Parteien in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und sicheren Zugang zu garantieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Folgendes bereitzustellen:

a) politische Unterstützung für die neue Übergangs-Bundesregierung;

b) umfangreiche finanzielle und technische Unterstützung für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Somalias;

c) volle Unterstützung für die erforderlichen friedenskonsolidierenden Maßnahmen und die rasche Durchführung von Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizen in ganz Somalia, um das gesamte Land zu stabilisieren und dadurch die Wirksamkeit der neuen Übergangs-Bundesregierung zu gewährleisten;

11. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union eine Strategie und einen Zeitplan für ihre Aufgabenschwerpunkte auszuarbeiten;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den für 2004 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

14. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, dazu beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren

²¹ A/58/133, S/2003/231, S/2003/636, S/2003/987, S/2004/115 und Corr.1 und S/2004/469.

Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/219

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)²².

59/219. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998, 55/176 vom 19. Dezember 2000 und 57/151 vom 16. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³,

in Würdigung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia für die Erleichterung der Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens am 18. August 2003 in Accra²⁴, das unter anderem die Bildung der Nationalen Übergangsregierung Liberias und die Abhaltung demokratischer Wahlen im Oktober 2005 vorsah, sowie für die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung bei der Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Liberia,

unter Begrüßung der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Einklang mit Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, wodurch ein förderliches Umfeld für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität im Land geschaffen wurde,

sowie unter Begrüßung des formalen Abschlusses der Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen der Mission am 31. Oktober 2004 und der nachfolgenden offiziellen Auflösung der Faktionen am 3. November 2004,

in der Erwägung, dass die Abhaltung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2005 ein entscheidend wichtiges Unterfangen für die Gewährleistung der nationalen Einheit, der Friedenskonsolidierung und des Wiederaufbaus ist,

in großer Sorge über die jüngste Gewalt in der Stadt Monrovia und ihrer Umgebung, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedensprozesses darstellt,

aner kennend, wie wichtig ein florierender Privatsektor, die Schaffung von Arbeitsplätzen, eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Gewährung humanitärer Hilfe und ihre Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *dankt außerdem* allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Liberia am 5. und 6. Februar 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, auf der die Nationale Übergangsregierung den ergebnisorientierten Rahmen für den Übergang vorstellte, und fordert diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *fordert* alle Unterzeichner des Umfassenden Friedensabkommens vom 18. August 2003²⁴ auf, dessen Bestimmungen nach Geist und Buchstaben einzuhalten, auf die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land hinzuwirken, indem sie sich namentlich auf Rechtsstaatlichkeit, nationale Aussöhnung und auf die Menschenrechte verpflichten, und alles zu unterlassen, was die Arbeit der Nationalen Übergangsregierung gefährden kann;

4. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, so auch dadurch, dass sie ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

5. *fordert* die Nationale Übergangsregierung *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land zu schaffen, indem sie sich namentlich dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten, integrative Prozesse zur Sicherstellung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2005 mit breitestmöglicher Beteiligung der Bürger zu schaffen und für Transparenz bei der Verwaltung der Staatsausgaben und der Gebermittel zu sorgen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, der Nationalen Übergangsregierung finanzielle und technische Hilfe zu

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Lesotho, Libanon, Liberia, Luxemburg, Mali, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Portugal, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Sudan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

²³ A/59/293.

²⁴ Siehe S/2003/850.